

Von: Manfred Schmidt>

Gesendet: Montag, 29. August 2022 23:04

An: Niedergesäß Robert <Robert.Niedergesaess@lra-ebe.bayern.de>

Cc: [REDACTED]

Betreff: Amtlich festgestellter Flächenbedarf für Windräder

Sehr geehrter Herr Landrat Niedergesäß

diese mir von meiner Fraktionskollegin zugegangene und hier aus der Anlage ersichtliche Information enthält eine hoch interessante und sozusagen amtliche Feststellung zum Flächenbedarf je Windkraftanlage (WKA). Der dort vom **Bayerischen Staatsministerium** für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf Anfrage des MdL Martin Stümpfig (**Bündnis 90/Die Grünen**) festgestellte Flächenbedarf in einer Spanne von **20 - 30 ha** für **jede neu** zu errichtende **WKA** übertrifft bei weitem die sich dagegen geradezu "kärglich ausnehmenden" Flächenangaben, wie Sie nach meiner Erinnerung vom Landratsamt in die Diskussion eingebracht wurden und auch zumindest indirekt die Willensbildung der Landkreisbürger beeinflusst haben werden.

Ich halte es für ratsam, die denkbaren Konsequenzen aus dieser überraschenden Sachlage zu überdenken, wobei auch eine **Wiederholung** des **Bürgerentscheides** in Betracht zu ziehen ist. Das Rechtsinstitut des **Wegfalls** der **Geschäftsgrundlage** bzw. der mit ihr verwandten, aber nicht identischen, "**clausula rebus sic stantibus**", also der Voraussetzung wesentlich gleichbleibender Verhältnisse, dürfte eine geeignete Rechtsgrundlage sein, zumal sie wohl einer Analogie zum aktuellen Fall zugänglich ist.

Auf meine Ihnen jüngst zugegangene Anregung einer dringlichen Anordnung mit ähnlicher Zielrichtung, aber anderer Begründung, darf ich hinweisen.

Ihrer Entscheidung sehe ich mit lebhaftem Interesse entgegen.

Beste Grüße

Manfred Schmidst, Vorsitzender der AfD-Kreistagsfraktion



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21257 –

Frage Nummer 30

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie groß die jeweils in den einzelnen Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie, auf denen ein Mindestabstand von mindestens 1 000 Metern zu Gebieten nach Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung eingehalten werden kann, sind, wie hoch der Anteil in jedem Regionalplan davon ist, auf denen noch Windräder realisiert werden können, und welches Potenzial an installierter Leistung die Staatsregierung auf diesen Flächen jeweils pro Regionalplan sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In den bayerischen Regionalplänen sind insgesamt über 24 200 ha Vorranggebiete und über 12 300 ha Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt (Stand: 31.12.2021). Eine Aufschlüsselung nach Regionen (absolute Größe sowie Anteil an der Gesamtfläche der jeweiligen Region) findet sich in der Anlage 1 *). Nach einer groben Schätzung sind noch ca. 60 Prozent der Vorranggebiete und ein Drittel der Vorbehaltsgebiete nicht mit Windenergieanlagen belegt. Details – soweit vorhanden – können hierzu der Anlage 2 **) entnommen werden (Stand: Februar 2021). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Gebietsfestlegungen in den Regionalplänen im Maßstab 1:100 000 erfolgen und daher keine Flächenschärfe an den Gebietsrändern besteht, so dass konkrete Flächenangaben stets nur Näherungen sind.

Bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden von den Regionalen Planungsverbänden Abstände zu Siedlungsgebieten als Kriterien einbezogen. Unterschieden wurde hier in den meisten Fällen zwischen Abständen zu Wohnbauflächen, zu gemischten Bauflächen und zu gewerblichen Bauflächen. Die Abstände differieren dabei in der Regel zwischen 800 und 1 000 Metern zu Wohnbauflächen, 500 und 700 Metern zu gemischten Bauflächen sowie 300 und 500 Metern zu gewerblichen Bauflächen. Daten darüber, wie groß der Anteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist, die zur Gänze oder in Teilen einen Mindestabstand von mindestens 1 000 Metern zu Gebieten nach Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einhalten, liegen bayernweit derzeit nicht exakt vor, sie werden aktuell ermittelt. Da diese Daten noch nicht vorliegen, ist eine belastbare Abschätzung des Potenzials für die installierte Leistung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Für

neue Windenergieanlagen ist eine Spanne von ca. 20 – 30 ha für den Flächenbedarf pro Windenergieanlage anzunehmen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.